

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0855/2021

Abteilung: Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz **Bearbeiter/in:** Herr Wittmann

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit	06.10.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Antrag auf Prüfung zur Einführung einer Baumschutzsatzung durch CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG – Ergebnis der Prüfung

Referenz-Vorlage 0708/2021

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfs zu einer Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Beratung des Prüfantrages in den Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit verwiesen.

Seitens der Rechtsabteilung bestehen gegen das Vorhaben der Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Speyer keine grundsätzlichen Bedenken. Hierdurch könnte eine Ergänzung des gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestehenden Schutzes erreicht werden. Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung ist § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

Prinzipiell stellt der Erlass einer Baumschutzsatzung eine sinnvolle Ergänzung zu den Schutzvorschriften des § 39 BNatSchG (u. § 44 BNatSchG- Artenschutz) dar, da ansonsten zwischen Oktober und Ende Februar Bäume im Innenbereich ohne Genehmigung gefällt werden dürfen und die Fällung auf gärtnerisch genutzten Grundflächen auch in der Vegetationszeit grundsätzlich möglich ist. Da die Satzung auf Grund des Naturschutzrechts erlassen wird, ergibt sich die Zuständigkeit der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Untere Naturschutzbehörde) und ggf. der Abteilung Grünflächenplanung. Die Satzung gibt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Vollzug ein zusätzliches Schutzinstrument an die Hand, welches o.g. „Lücken“ in der Gesetzeslage teilweise schließt.

Gleichzeitig rücken der Schutz der Bäume und die ökologische Bedeutung bei Privatleuten, aber auch bei PlanerInnen und Baufirmen, stärker ins Bewusstsein und es wird eine „Genehmigungshürde“ aufgebaut.

Ein wichtiges Instrument ist dabei die Verpflichtung zu hochwertigen Ersatzpflanzung, sofern ein Baum doch gefällt werden muss.

Geschützt werden in den meisten Satzungen Bäume ab einem Stammdurchmesser von 80cm, gemessen in 1m Höhe, sowie Baumgruppen, deren Baumkronen sich berühren und einem Stammdurchmesser von mind. 50cm aufweisen. Sinnvoll ist ein Schutz auf städtischen und privaten Flächen (ohne Forst).

Der Schutz der Baumscheiben, bzw. des Wurzelraumes ist zwar in Baumschutzsatzungen erfasst, müsste jedoch dringend durch ein Merkblatt ergänzt werden. Wichtige Maßnahme ist hierbei die Förderung der Akzeptanz/ Verständnis sowohl bei PlanerInnen und ausführenden Firmen, als auch bei der Bevölkerung.

Mit dem Erlass einer Baumschutzsatzung ist für die UNB ein erheblicher Zeitaufwand für Genehmigung und Kontrolle, sowie Ortstermine und Ordnungswidrigkeitsverfahren verbunden. So hatte z.B. die Stadt Landau als UNB vergangenes Winterhalbjahr über 100 Anträge auf Fällung zu bearbeiten, dies entspricht einem rein verwaltungstechnischen Arbeitsaufwand von ca. 250–300 Std. Um den arbeitstechnischen Aufwand teilweise zu refinanzieren, wäre zur Erteilung der Genehmigung eine Gebühr denkbar. Landau verlangt für die Genehmigung eine Gebühr von 25,- €.

Eine Baumschutzsatzung kann nicht verhindern, dass im Zuge von Bauvorhaben und Projekten Bäume gefällt werden müssen, jedoch jeweils mit Genehmigungsvorbehalt. Kartierungen zum Baumbestand auf privaten Flächen liegen nicht vor. Hier muss auf die Einsicht und Mithilfe der Bevölkerung bzw. auf Luftbilddaten vertraut werden.

Andere Städte, die keine Baumschutzsatzung erlassen haben, agieren in den oben beschriebenen Fällen (Innenbereich/ gärtnerisch genutzte Flächen) in der rechtlichen „Grauzone“, sofern sie Baumfällungen untersagen, bzw. mit Auflagen versehen. In den Kommunen, in denen Baumschutzsatzungen erlassen wurden, halten die jeweiligen SachbearbeiterInnen die Satzung für ein wirkungs- und sinnvolles Instrument. Sie beklagen aber eine Flut von Anträgen im Herbst und vor Ende der Fällperiode (Februar). Nicht zu unterschätzen ist auch die Nachkontrolle bei Ersatzpflanzungen sowie Rechtstreitigkeiten in Einzelfällen.

Auf die BürgerInnen kommt eine zusätzliche Genehmigungshürde, Gebühren und Kosten für die Ersatzpflanzung (300-500,- €/ Baum) zu.

Grundsätzlich spricht sich die Untere Naturschutzbehörde daher für den Erlass einer Baumschutzsatzung aus.

Anlagen:

- Prüfantrag der Kooperation im Stadtrat vom 7. Mai 2021
- Niederschrift der Stadtratssitzung vom 20. Mai 2021

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.